

Gemeinde Hindenburg

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 50-IV/08/100

Datum: 04.12.2008
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Hindenburg	16.12.2008					

Betreff

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 1998 und 1999

Beschlusstext:

Der Gemeinderat erteilt aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Hindenburg für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 sowie der durch den Gemeinderat am 12.07.2001 bestätigten Jahresrechnungen die Entlastung gemäß § 108a Abs. 1 GO LSA mit Einschränkungen. Die Einschränkungen umfassen alle Handlungen des Bürgermeisters außerhalb des gemeindlichen Haushaltes, wodurch erzielte Einnahmen und getätigte Ausgaben nicht haushaltswirksam und somit nicht Bestandteil der einzelnen Jahresrechnungen geworden sind.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Stendal hat gemäß § 127 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) die Jahresrechnung der Gemeinden zu prüfen. Das Verfahren und der Gegenstand der Prüfung ergeben sich aus den §§ 125 ff der vorgenannten Rechtsgrundlage.
Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über die Verwaltung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen standen dem RPA, bis auf Belege und Nachweise

des Bürgermeisters über die neben dem Haushalt erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben, zur Verfügung.
Die Prüfungshandlungen wurden in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt.

Mit dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 1998/1999 empfahl das RPA den Beschluss über die Jahresrechnungen und die Entlastung des Bürgermeisters für diesen Zeitraum bis zur Ausräumung der Bemerkungen zurückzustellen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.07.2001 die Beschlussvorlage 55/21/01 „Entlastung Haushaltsjahre/Jahresrechnungen 1998 und 1999“ behandelt und nur den Beschluss zu den Jahresrechnungen gefasst. Die Entlastung des Bürgermeisters wurde bis zur Ausräumung der Prüfbemerkungen ausgesetzt.

Bei den Prüfbemerkungen, die auszuräumen waren, handelte es sich insbesondere um die Erstellung der Rechenschaftsberichte für die Jahre 1998 und 1999 sowie der nachträglichen Erstellung der Rechenschaftsberichte 1995 - 1997, welche durch die damalige Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark nachgearbeitet wurden.

Weiterhin wurde angemerkt, dass der Bürgermeister einen Bargeldbestand aus der Vermietung des Versammlungsraumes vorhielt, von dem zum Teil Ausgaben getätigt wurden.

Letztmalig wurde am 29.09.1998 ein Bestand in Höhe von 287,00 DM in die Gemeindekasse eingezahlt. Laut dem Buchwerk der Gemeinde wurden seitdem, bis zum Prüfzeitpunkt am 07.12.2000, Einnahmen in Höhe von 1.727,75 DM und Ausgaben in Höhe von 1.345,20 DM außerhalb des Haushaltes und somit der Gemeindekasse abgewickelt und konnten damit nicht Bestandteil der Jahresrechnungen werden. Ferner fehlten für erzielte Einnahmen und getätigte Ausgaben die zahlungsbegründenden Unterlagen.

Ebenfalls nicht ordnungsgemäß bzw. zeitnah erfolgte die Abrechnung von Veranstaltungen wie Kinderfasching, Silvesterball und Karneval. Fehlende Belege sowie fehlende nummerierte Eintrittskarten verhinderten eine umfassende Prüfung. Weitere in der Gemeinde durchgeführte Veranstaltungen wurden laut Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 durch den Bürgermeister nicht abgerechnet. Dieses konnte aus vorliegenden GEMA-Rechnungen und Veranstaltungsmeldungen hergeleitet werden.

Damit wurde wiederholt gegen das Vollständigkeitsprinzip verstoßen und die haushaltsrechtlichen Vorschriften fanden dauernd Nichtbeachtung.

Am 28.07.2004 erging gegenüber der Gemeinde Hindenburg eine kommunalrechtliche Anordnung, deren Inhalt war, dass der Bürgermeister die Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.04.2004 für das Haushaltsjahr 2002 bis zum 31.08.2004 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen hat.

Da alle bisher unternommenen Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg zur Aufklärung der Handlungen des Bürgermeisters außerhalb der gemeindlichen Haushalte erzielten und damit den Verdacht eines Dienstvergehens begründeten, war die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unumgänglich.

Das förmliche Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister wurde im Februar 2008 mit der Feststellung eingestellt, dass ein Dienstvergehen vorliegt, da der Bürgermeister mit der andauernden praktizierten Nichteinhaltung der Gemeindeordnung, der Gemeinde- sowie Landeshaushaltsverordnung, Gemeindekassenverordnung und der Missachtung sämtlicher Verwaltungsvorschriften gegen die Pflicht, Recht und Gesetz zu wahren, verstoßen hat.

Der Bürgermeister reichte gegenüber dem RPA letztmalig am 01.07.2005 Unterlagen nach, die getätigte Einnahmen und Ausgaben belegten.

Aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben 1998 bis 2004 ergab sich entsprechend der eingereichten Unterlagen laut Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 eine Unterdeckung. Die Prüfer bemerken jedoch weiterhin an, dass abschließend nicht feststellbar ist, inwieweit die Abrechnung von Einnahmen aus Veranstaltungen vollständig ist. Dieses ist begründet durch die fehlenden Eintrittsabrechnungen bzw. Quittungen.

Auch bleibt festzustellen, dass mögliche Finanzierungsquellen für die Unterdeckung aus fehlenden Einnahmerechnungen hergeleitet werden könnten, welches jedoch nicht abschließend dargestellt werden kann.

Die Frage: „Ist für die Gemeinde wegen der fehlenden Nachweisführung eine wirtschaftliche Schädigung eingetreten?“, konnte weder mit den Schlussberichten über die Prüfung der einzelnen Jahresrechnungen noch mit Abschluss des Disziplinarverfahrens mit Sicherheit festgestellt, ebenso ausgeschlossen werden.

Der Prüfbericht bildet gemeinsam mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Jahresrechnung und die Entlastungserteilung gemäß § 108 GO LSA.

Im Ergebnis seiner Prüfungshandlungen zum Haushaltsjahr 2006 und 2007 gelangt das kreisliche RPA zu der Feststellung, dass die Planung, Durchführung und Abrechnung des Haushalts in wesentlichen Teilen ordnungsgemäß erfolgt ist, die Prüfungshandlungen überwiegend beanstandungslos abgeschlossen werden konnten und nach Abschluss des Verfahrens gegen den damaligen Bürgermeister die Entlastung für die Jahre 1998 und 1999 und die Beschlussfassung über die Jahresrechnungen und Entlastungserteilung für die Jahre 2000 bis 2004 empfohlen wird.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 1998 und 1999 mit Einschränkungen zu erteilen.
